

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 05.10.2023
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.50 Uhr
Ort: Sitzungssaal im Rathaus, Löffingen

Anwesend:

Vorsitzender

Tobias Link

Mitglieder

Sebastian Butsch ab Top 3

Axel Fehrenbach

Manfred Furtwängler

Rudolf Gwinner

Regina Hasenfratz ab Top 3

Anette Heiler

Rudolf Heiler

Annette Hilpert

Dieter Köpfler

Martin Lauble

Georg Mayer

Marlene Müller-Hauser

Joachim Streit

Hugo Wenzinger

Wolfram Wiggert

Paul Wolber

Verwaltung

Stadtbaumeister Udo Brugger

Simon Wolf, Stadtbaumamt zu Top 3

Protokollführung

Eva Teuber

Gäste

Visar Kelmendi, Fa. KOP zu Top 3

Andreas Ortlieb, Fa. KOP zu Top 3

Wolfgang Marksteiner, Kommunalmanager zu Top 4

badenova AG & Co. KG

Abwesend:

Mitglieder

Jürgen Dinger

Elmar Fehrenbach

Jens Fischer

Andreas Hugel
Petra Kramer
Dr. Isabel Meßmer
Olga Ritscher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteherin Kathrin Kramer

Tagesordnung:

1. Bürgerfragen
2. Bekanntgaben, Anfragen und Verschiedenes
3. KOP - Tiny-House-Village - Gemeindegkanal **2023/078**
4. Änderungen am Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG **2023/077**
5. Änderung Darlehensvertrages HTG/Zweckverband Hochschwarzwald **2023/075**
6. Zweckverband Hochschwarzwald - Jahresabschluss 2022 **2023/073**
7. Zweckverband Hochschwarzwald - Satzungsänderung **2023/074**
8. Vergabe PV-Anlage auf das Rathausdach in Reisingen

TOP 1 Bürgerfragen

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2 Bekanntgaben, Anfragen und Verschiedenes

Bgm. Link informiert über Folgendes:

Dittishausen, Unadingen und Bachheim wurden in das Förderprogramm der Leader-Kulisse aufgenommen. Die genannten Ortsteile können jetzt für Projekte Förderanträge stellen. Wieviel Geld bereitgestellt wird, sei derzeit noch unklar.

Zur Trinkwasserthematik in Reisingen erklärt der Vorsitzende, dass das Landratsamt die Abkoch-Empfehlung noch nicht aufgehoben hat. Heute werde wieder eine Wasserprobe analysiert, das Ergebnis sei nicht vor dem Wochenende zu erwarten. Die Empfehlung des Landratsamtes werde daher wahrscheinlich erst nächste Woche aufgehoben. StR Mayer fragt, wie es zur Verunreinigung kam und wie die Kommunikation stattgefunden habe, da beispielsweise die Veröffentlichung in der Zeitung erst zwei Tage später zu lesen war. StR Lauble erklärt, dass schnellmöglich am Donnerstag über die sozialen Medien informiert wurde und dadurch 80 % der Bürger nach seiner Einschätzung erreicht wurden. Die Mitteilung über die Verunreinigung war eine reine Sicherheitsmaßnahme, die Verunreinigung war nicht allzu gravierend. Zukünftig müsse man sich vielleicht Gedanken machen, wie solche Eilmeldungen noch schneller verbreitet werden können. StR Mayer schlägt vor, das Gremium per Mail zu informieren. Der Stadtbaumeister erklärt, dass die Meldung über die Verunreinigung am Donnerstag spät kam und man schauen musste wie alles geregelt werden kann, er sagt zu, das Gremium in Zukunft zu informieren. Der Wassermeister werde der Ursache auf den Grund gehen, derzeit habe aber die Chlorung und das Spülen oberste Priorität.

Weiter berichtet der Vorsitzende:

Frau Berger habe in der Grundschule als Schulsozialarbeiterin ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Trauerfeier für Siegfried Sauer in der Aussegnungshalle des Friedhofs in Dittishausen finde am Samstag um 14 Uhr statt.

Nächsten Montag um 19 Uhr finde in der Festhalle die Infoveranstaltung zur künftigen Struktur des Gemeinderats statt.

Stadtbaumeister Udo Brugger informiert über Folgendes:

Am Montag beginnen die Baumaßnahmen zur Dachsanierung an der Bürgerhalle in Unadingen.

Sofern die verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes bis Montag vorliege, beginnen ab diesem Zeitpunkt die Baumaßnahmen in der Maienlandstraße.

Ende September wurden 4 Förderanträge gestellt, nämlich für die Wasserleitung vom Hochbehälter Bachheim nach Unadingen, für die Messeinrichtung der Regenüberlaufbecken, im Gewerbegebiet für einen Lamellenklärer sowie in der Bonndorferstraße ebenfalls für einen Lamellenklärer. Bei beiden Maßnahmen bezüglich des Lamellenklärers mussten im Vorfeld wasserrechtliche Genehmigungen eingeholt werden.

Auf dem Alenberg werden für dieses Jahr die letzten beiden Nahwärmeanschlüsse gemacht.

StR Gwinner teilt mit, dass der kleine Hinweis im Mitteilungsblatt bezüglich der Elterntaxis am Schulverbund der ganzen Problematik nicht gerecht wird. Weiter erkundigt StR Gwinner, ob die Verwaltung bereit wäre, einen Banner aufzuhängen mit beispielsweise dem Slogan „Elterntaxis, nein danke“ oder „Denkt an die Sicherheit der Kinder“. Bgm. Link sagt dies zu und erklärt sich bereit, zunächst mit den Schulen zu sprechen. StR Köpfler meint, dass Schulen teilweise auch sichere Schulwege vorschreiben und es daher eine klare Festlegung geben könne. StR Gwinner pflichtet StR Köpfler bei und ergänzt, dass hier mit den Schulen ins Gespräch gegangen und verstärkt Aktionen gestartet werden müssen, um der Problematik Herr zu werden.

Anschließend erkundigt sich der Vorsitzende, ob es Widerspruch gebe, Top 4 Änderung des Gesellschaftsvertrages badenova AG & Co. KG vorzuziehen. Das Gremium stimmt zu, zunächst Top 4 vor Top 3 zu behandeln.

TOP 4 Änderungen am Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG Vorlage: 2023/077

Sachverhalt:

Ausgangslage

An der badenova AG & Co. KG sind über 100 Kommunen der Region direkt oder indirekt beteiligt. Die badenova AG & Co. KG erbringt für ihre Gesellschafterkommunen insbesondere über ihre Tochtergesellschaften eine Vielzahl an Leistungen im Bereich der Energie-, Wasser und Wärmeversorgung. So ist die badenovaNETZE GmbH als Netzbetreiberin von Gas-, Strom- und Wassernetzen in den Kommunen tätig. Daneben erbringt sie aber auch weitere Dienstleistungen in diesem Zusammenhang, wie die Betriebsführung im Abwasserbereich oder aber bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

Während der Betrieb von Energie- und Wassernetzen im Rahmen von Konzessionen ausgeschrieben wird, fallen die weiteren Dienstleistungen unter das allgemeine Vergaberecht. Das GWB sieht für öffentliche Auftraggeber vor, dass bei einer Inhouse-Vergabe im Rahmen des § 108 GWB keine öffentliche Ausschreibung vorgenommen werden muss, sondern ausnahmsweise ein Unternehmen direkt beauftragt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Inhousefähigkeit des beauftragten Unternehmens, bei dem die folgenden Kriterien vorliegen müssen:

- Das Kontrollkriterium (1)
 - Öffentliche Auftraggeber kontrollieren gemeinsam das Unternehmen wie eine eigene Dienststelle
- das Wesentlichkeitskriterium (2)
 - 80% der Tätigkeiten dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen die öffentlichen Auftraggeber das Unternehmen betraut haben.
- das Beteiligungskriterium (3)
 - Keine relevante unmittelbar oder mittelbare private Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen

Um die Herausforderungen der kommunalen Gesellschafter der badenova AG & Co. KG zu erleichtern, soll der Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG so angepasst werden, dass durch die Kontrolle über die badenova AG & Co. KG die badenovaNETZE GmbH als inhousefähiges Unternehmen direkt von allen kommunalen Gesellschaftern beauftragt werden kann. Dies soll eine weitere Möglichkeit eröffnen, Aufträge leichter an ein kommunales Unternehmen zu erteilen, so dass die Wertschöpfung im kommunalen Bereich bleibt. Es besteht allerdings keinerlei Zwang, Inhousevergaben durchzuführen. Es eröffnet lediglich eine weitere Möglichkeit.

Nach einem von der badenova AG & Co. KG beauftragten Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Freiburg (W2K) sind die Kriterien 2 und 3 bei der badenovaNETZE GmbH, die überwiegend öffentliche Infrastrukturleistungen erbringt, erfüllt. Um auch das 1. Kriterium für eine Inhousefähigkeit zu erfüllen, bedarf es geringfügiger Änderungen des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG, die zu einer Stärkung des Einflusses der kommunalen Gesellschafter gegenüber der Thüga AG als Mitgesellschafterin führen.

Die zur Herstellung der Inhousefähigkeit der badenovaNETZE GmbH erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrags soll zum Anlass genommen werden, auch weitere sinnvolle Anpassungen vorzunehmen, insbesondere um den Aufsichtsrat der badenova & Co. KG von nicht aufsichtsratsrelevanten Themen zu entlasten.

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag mit allen Änderungsvorschlägen ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 2 enthält die künftige Fassung des Gesellschaftsvertrags im Lesemodus (ohne kenntlich gemachte Änderungen). Die Änderungsvorschläge wurden zwischen der Stadt Freiburg, der Thüga AG und der badenova AG & Co. KG abgestimmt. Die Formulierungen zur Herstellung der Inhouse-Fähigkeit wurden von der Kanzlei W2K erarbeitet.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen erläutert:

§ 8 Abs. 2 lit. l) - Gesellschafterversammlung

Neben der badenovaNETZE GmbH und der badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG hat die badenova AG & Co. KG ihre Holdingstruktur erweitert und die Geschäftseinheiten Markt & Energiedienstleistungen (Vertrieb) und Erneuerbare Energien in eigene Gesellschaften übertragen. Daher soll der Katalog der in § 8 Abs. 2 lit. l) um die badenova Energie GmbH und die badenovaERNEUERBARE GmbH erweitert werden.

§ 8 Abs. 2 lit. r) - Gesellschafterversammlung

Um die badenovaNETZE GmbH inhousefähig zu machen, müssen die kommunalen Gesellschafter das Unternehmen kontrollieren können. Hierzu gehört auch ein maßgeblicher Einfluss auf die strategischen Ziele der Gesellschaft, der über den neu ein-

gefügten Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung sichergestellt werden soll.

§ 8 Abs. 3 (neu) - Gesellschafterversammlung

Durch die Neuaufnahme dieser Regelung soll das Kontrollkriterium bei der Inhousevergabe sichergestellt werden. Die Zustimmungsbefugnis zu Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der badenova AG & Co. KG liegt beim Aufsichtsrat. Um aber bzgl. der badenovaNETZE GmbH die kommunale Kontrollmöglichkeit sicherzustellen, sollen die Gesellschafter Beschlussgegenstände auf die Ebene der Gesellschafterversammlungen verlagern können. Diese Möglichkeit soll durch diese Regelung geschaffen werden.

§ 10 Abs. 5 (neu) – Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

Korrespondierend zu der Erweiterung der Kompetenz der Gesellschafterversammlung in § 8 Abs. 3 (neu) soll auch bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die kommunale Kontrollmöglichkeit bei Entscheidungen bzgl. der badenovaNETZE GmbH sichergestellt werden. Neben der Mehrheit muss auch die Mehrzahl (Köpfe) der kommunalen Gesellschafter zustimmen. Sofern diese doppelte Zustimmungsmehrheit nicht erreicht werden kann, findet eine zweite Abstimmung statt, bei der dann ausschließlich die kommunalen Kommanditisten stimmberechtigt sind. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass mit den neu geschaffenen Regelungen zur Inhousefähigkeit keine weiteren Sonderrechte von einzelnen Gesellschaftern geschaffen werden.

§ 12 Abs. 3 – Vorsitz im Aufsichtsrat

Bis dato wurden die Aufgaben des Präsidiums in Einzelbeschlüssen geregelt. Diese Einzelbeschlüsse sollen nunmehr zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit in einer Geschäftsordnung geregelt werden können.

§ 13 Abs. 8 – Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Bisher gab es keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, bis wann die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen den Mitgliedern zu übersenden sind. Dies soll nunmehr geregelt werden. Niederschriften werden regelmäßig als Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung aufgenommen, etwaige Berichtigungswünsche sind bis spätestens zu diesem Zeitpunkt vorzubringen.

§ 14 Abs. 2 (neu) – Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse

Damit das Kontrollkriterium durch die kommunalen Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat sichergestellt werden kann, müssen diese die Informationen im Aufsichtsrat an die kommunalen Kommanditisten weitergeben können, die sie gewählt haben.

§ 15 Abs. 1 – Aufgaben des Aufsichtsrats

Aufgrund der Holdingstruktur der badenova AG & Co. KG sollen Berichtspflichten der Geschäftsführung sichergestellt werden, damit die Gesellschafter auch über die Ge-

schäftseinheiten der badenova AG & Co. KG informiert werden. Dies wird durch eine Erweiterung auf die aktuellen Geschäftseinheiten erreicht. Auch wird das Wording aktualisiert und von „Geschäftsfelder“ auf „Geschäftseinheiten“ angepasst.

§ 15 Abs. 2 lit. c) – Aufgaben des Aufsichtsrats

Die allgemeinen Tarifpreise im Wasserbereich werden gemeinsam mit den betroffenen Kommunen (derzeit Freiburg und Lahr) festgelegt. Einer Kontrolle durch den Aufsichtsrat bedarf es daher nicht mehr.

Allgemeine Tarifpreise bei der Wärmeversorgung gibt es nicht. Da aber die Wärmeversorgung künftig einen immer größeren Umfang einnehmen wird, sollte der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, über die Grundsätze der Ermittlung der Wärmepreise mitzubestimmen. So kann sichergestellt werden, dass diese für das Unternehmen auskömmlich sind.

§ 15 Abs. 2 lit. h) - Aufgaben des Aufsichtsrats

Die badenova AG & Co. KG wird in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen aufgrund der gesetzlichen Vertretungsbefugnis von der Geschäftsführung vertreten. Daher bedarf es lediglich einer Regelung bzgl. der Besetzung von Aufsichtsräten.

§ 15 Abs. 2 lit. i) – Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Stimmabgabe in Beteiligungsunternehmen der badenova AG & Co. KG ist ein wesentlicher Punkt, um auch in Tochter- oder Enkelgesellschaften ausgelagerte Aufgaben zu kontrollieren. Allerdings kann dies auch dazu führen, dass sich der Aufsichtsrat mit einer Vielzahl von Stimmabgaben befassen muss, die keine Relevanz für den Konzern haben. Schon bisher sah der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit vor, die Geschäftsführung durch Beschluss zu ermächtigen, eigenständig über die Beschlussfassung in Tochter- und Enkelgesellschaften zu entscheiden, hat allerdings zahlreiche Gegenstände von dieser Möglichkeit ausgenommen. Hier soll eine etwas größere Flexibilität ermöglicht werden, indem ausnahmsweise auch die Entscheidung über die bislang ausgenommenen Beschlussgegenstände auf die Geschäftsführung übertragen werden kann. Dabei spielt insbesondere die Wesentlichkeit der Beteiligungsgesellschaft für den badenova-Konzern eine Rolle. Unbenommen bleibt die Möglichkeit des Aufsichtsrats, diese Delegation auf die Geschäftsführung jederzeit wieder zurück zu nehmen. Hierbei sollen die starren Grenzen der bisherigen Regelung gelockert werden, damit der Aufsichtsrat flexibler entscheiden kann.

§ 15 Abs.2 lit. j) – Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Verzicht auf fällig Ansprüche ist ein klassisches Kerngeschäft der Geschäftsführung, da nur diese im Einzelfall beurteilen kann, ob bestehende Ansprüche durchsetzbar sind und insbesondere das wirtschaftliche Risiko abschätzen kann. Daher soll der Aufsichtsrat um diese Aufgabe entlastet werden.

§ 15 Abs.2 lit. l)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Geschäftsführung sollte in die Lage versetzt werden, selbstständig darüber entscheiden zu können, wem eine Handlungsvollmacht zu erteilen ist. Ebenso sollte ein etwaig erforderlicher Widerruf einer Prokura schnell und unbürokratisch umsetzbar sein. Daher soll nur noch die Erteilung einer Prokura von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sein.

§ 16 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat hatte bereits im Jahr 2023 beschlossen, dass keine Auslagen der Mitglieder neben der Vergütung mehr erstattet werden sollen. Dies soll nun auch im Gesellschaftsvertrag so umgesetzt werden.

§ 18 - Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung

Die Wirtschaftsplanung soll vom Wortlaut her an das Reporting der badenova AG & Co.KG und des Gesamtkonzerns angepasst werden. So werden die aktuellen Geschäftseinheiten dargestellt. Darüber hinaus wird § 18 Abs. 2 gestrichen und in § 18 Abs. 1 integriert. Inhaltlich ändert sich durch diese Anpassung nichts, es bleibt wie bisher bei einem Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und einer mittelfristigen Planung für vier weitere Jahre. Dies soll lediglich vom Wortlaut her einfacher und klarer dargestellt werden.

§ 20 Abs. 2 – Verteilung von Gewinn und Verlust

Die Besetzung des Sachverständigenbeirats soll weiterhin grundsätzlich bei den Hauptgesellschaftern liegen. Allerdings soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch der Aufsichtsrat Mitglieder bestellen kann, wenn die Hauptgesellschafter von ihrem Recht keinen Gebrauch machen. Dies soll den Ablauf bei der Bestellung von neuen Mitgliedern vereinfachen.

Rechtsaufsicht

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg vorabgestimmt. Das Regierungspräsidium sieht das Vorhaben als rechtlich zulässig an und hat bestätigt, dass die Gesellschaftsvertragsänderung kein Genehmigungs- bzw. Vorlageerfordernis seitens der Rechtsaufsicht auslöst.

Verfahren und Zeitplan

Über die Änderung des Gesellschaftsvertrags soll die Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG in ihrer nächsten turnusgemäßen Wintersitzung (voraussichtlich (17. November 2023) entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vertreter der badenova- Kommanditisten alle erforderlicheren Gremienbeschlüsse für die erforderliche Beschlussfassung eingeholt haben.

Aussprache:

Bgm. Link führt in das Thema ein und begrüßt Herrn Wolfgang Marksteiner. Herr Marksteiner stellt sich als Kommunalmanager der badenova AG & Co. KG vor und informiert über die Vorgehensweise bezüglich der Änderung des Gesellschaftsvertrages. Der Vertrag bestehe seit 2001 und sei seither nie geändert worden, dies sei jetzt aufgrund der Energiethematik nun allerdings notwendig. Für die Stadt habe die Änderung keine Nachteile und sei eine rein formale Sache.

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Gremium.

Der Vorsitzende fragt das Gremium, ob beide Punkte gemeinsam abgestimmt werden könne. Dies wird vom Gremium bejaht.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG gemäß Anlage 1 zu.**
2. **Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister die zum Vollzug der Beschlussziffer 1 der Gesellschafterversammlung und der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben und Beschlüsse herbeizuführen.**

Beschluss:

Beiden Punkten des Beschlussvorschlages wird einstimmig zugestimmt.

TOP 3 KOP - Tiny-House-Village - Gemeindekanal Vorlage: 2023/078

Sachverhalt:

Die Fa. KOP wird die Kanalplanung dem Gemeinderat der Stadt Löffingen vorstellen und die Trassenführung begründen. Die geforderten rechnerischen Nachweise des geplanten Kanals wurden dem Bauamt zur Verfügung gestellt und können nach Bedarf gerne beim Stadtbauamt eingesehen werden. Details zur Leitungstrasse und zur Begründung und Entscheidung der Trassenführung sind der beigefügten Präsentation zu entnehmen.

Aussprache:

Bgm. Link begrüßt Simon Wolf vom Stadtbauamt sowie die Herren Ortlieb und Kelmendi, der Firma KOP. Herr Ortlieb informiert zunächst, dass heute ein Meilenstein getan sei, denn heute Nacht seien die ersten Häuser geliefert worden. Anschließend stellt Herr Ortlieb das Thema Gemeindekanal, die Ausgangslage und die verschiedenen ausgearbeiteten Varianten vor. 4 Varianten seien in der engeren Auswahl gekommen, dabei ist eine Variante in 3 Untervarianten unterteilt. Der Kostendeckelungsvorschlag seitens KOP sah einen Betrag von 200.000,00 € netto vor, so Herr Ortlieb weiter. Bgm. Link ergänzt, dass es bezüglich der Kostenübernahme seitens der Stadt noch Diskussionsbedarf gebe, da im Gemeinderatsbeschluss von letztem Sommer bezüglich der Kosten brutto bzw. netto nichts enthalten sei. Dies müsse heute klar geregelt werden. Da es sich hier teilweise um Abwasserbeseitigung handle sei die Stadt diesbezüglich nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Dies bedeute bares Geld für die Stadt. Der Stadtbaumeister ergänzt auf Nachfrage, dass im Haushalt 50.000,00 € für Wasser und 150.000,00 € für den Kanal eingestellt wurden. Herr Ortlieb erklärt, dass sein privatwirtschaftliches Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt sei und daher alle Kos-

ten netto kalkuliert werden. Sollte die Stadt nicht vom Nettobetrag ausgehen, würde sich dies sehr negativ auf die Kostenkalkulation der Firma KOP auswirken.

Anschließend stellt Herr Kelmendi die Varianten anhand einer Präsentation im Einzelnen vor. Die KOP bevorzuge die Variante 2.3. über den Grünstreifen, dies sei die effizienteste und wirtschaftlichste Variante. Die Wasserleitung und das Breitband könnten in die Hauptleitung miteingezogen werden. Eine Straßensperrung wäre nur kurzzeitig notwendig.

Bgm. Link erkundigt sich bei Herrn Wolf, wie er die Varianten beurteile. Simon Wolf teilt mit, dass im Vorfeld Gespräche auch vor Ort stattgefunden haben. Mit dem Leitungsgefälle von 0,5 könne er leben. Der Unterhalt gehe erst bei Abnahme auf die Stadt über. Bei eventuellen Mängeln müsse die Firma KOP für Abhilfe sorgen. Er könne daher mit der Variante 2.3 leben.

StR Lauble fragt, ob die für die Leitungsführung betroffenen Grundstücke alle im städtischen bzw. öffentlichen Bereich seien. Herr Ortlieb antwortet, dass dies der Fall sei bzw. die betroffenen Grundstücke von KOP mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten belastet werden. Auf Nachfrage von StR Lauble führt Simon Wolf aus, dass der Unterhalt nach Abnahme an die Stadt außer dem Düker übergehe. StR Lauble meint anschließend, dass die Durchführung ein gewisses Restrisiko berge, es aber irgendwie umgesetzt werden müsse. Herr Kelmendi erklärt nochmals die Leitungsführung und ergänzt, dass es keine anderen sinnvollen wirtschaftlichen Varianten gebe.

Simon Wolf informiert anschließend, dass der Firma KOP die Firma Reichel empfohlen wurde und dass KOP wahrscheinlich auch die Firma Reichel für die Abnahme beauftragen werde. Herr Ortlieb sichert zu, die Firma Reichel zu kontaktieren und bereits vor Baubeginn zu Rate zu ziehen.

Es werden technische Fragen zum Düker seitens Simon Wolf und den Herren Kelmendi und Ortlieb beantwortet.

StR Mayer erkundigt sich nach den Planungen im Bereich Ziegelhütte. Von Herrn Kelmendi wird erklärt, dass eine neue Abwasserleitung parallel zu der von Familie Mayer gemacht werde. StR Mayer sagt, dass wenn dies zu keinen Problemen führe und dies die kostengünstigste Variante sei dann könne er damit leben. Die Düker müsse man von Zeit von Zeit anschauen.

StR Gwinner erkundigt sich, was passiere wenn sich im Laufe der Zeit herausstelle, dass die Düker nichts taugen, ein gewisses Risiko sei hier natürlich vorhanden. Ob es hierzu einen Notfallplan gebe und welche Zeitspanne vorgesehen sei, bis die Baumaßnahme beendet ist, möchte StR Gwinner weiter wissen. Herr Kelmendi erklärt, dass wenn die Freigabe vom Gremium komme, würden die Maßnahme in kürzester Zeit starten, da alles vorbereitet ist. Einen Plan B gebe es derzeit nicht, die Planer haben zugesichert, dass es so funktionieren werde, es sei auch hydraulisch berechnet worden. Herr Ortlieb führt ergänzend aus, dass das Risiko bekannt sei. Man habe die Varianten einzeln abgewogen und sich für die Planungsvariante entschieden, die auch technisch am besten sei. Das Risiko halte die Firma KOP für überschaubar, am Anfang werde öfters eine Inspektion durchgeführt um hier genauer zu sehen, ob alles funktioniere.

StR Mayer bittet, dass wenn es in die Umsetzungsphase gehe, die Maßnahmen auch mit der Weidegenossenschaft abzustimmen. Dies sichern die Herren Kelmendi und Ortlieb zu und teilen hierzu mit, dass sie auch weiter in enger Abstimmung mit dem Bauamt bleiben.

StR Wiggert meint, dass die Bauüberwachung das A und O sei. Hier müsse genau hingeschaut werden, dann könne es funktionieren.

Anschließend schlägt der Vorsitzende vor, zunächst über die auszuführende Variante abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die neuen Wasser- und Schmutzwasserleitungen, werden gemäß der Variante 2.3. „Ziegelhütte – Grünstreifen ausgeführt.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Variante 2.3. einstimmig zu.

Bgm. Link erläutert anschließend die Kostensituation und die städtische Beteiligung. In den Haushalt wurden 200.000 € eingestellt, nachdem dieser Betrag zuvor im Gremium beschlossen wurde. Es wurde so verstanden, dass es sich bei den 200.000,00 € um einen Bruttobetrag handelt. Man sehe nun, dass hier Missverständnisse entstehen können. Es gehe hier um 38.000,00 €. Die Stadt sei im Bereich Abwasser nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Überlegung wäre nun, den Betrag von 200.000,00 € als Zuschuss seitens der Stadt laufen zu lassen. Herr Ortlieb entgegnet, dass er nicht wisse, wie dies steuerrechtlich zu betrachten ist und meint, dass es auch Konsequenzen im Gesamtbudget von KOP bedeuten würde, wenn die 38.000 € von KOP zu tragen sind. Das ein oder andere Vorhaben könne eventuell dann nicht umgesetzt werden.

StR Streit meint, dass Wasser und Abwasser getrennt zu sehen seien. Bezüglich des Frischwassers sei die Stadt zum Vorsteuerabzug berechtigt, nur bezüglich des Abwassers nicht. Daher rede man eventuell derzeit nur von 28.500,00 €.

Herr Kelmendi erklärt, dass seitens der Stadt zu bedenken sei, dass durch die Maßnahme die Gemeinde eine neue Leitung mit Wasser, Schmutzwasser und Breitband fürs Waldbad erhalte. Der Vorsitzende erklärt, dass in der Hauptsache die Herausverlegung der Leitung in den öffentlichen Bereich ein großer Pluspunkt sei und man daher die Kostenbeteiligung letztes Jahr beschlossen habe.

StR Lauble schlägt vor, zunächst abzuklären, ob der Betrag als Zuschuss laufen könne und die Entscheidung zunächst zu vertagen. Wenn dies nicht möglich ist, könne er sich dennoch vorstellen, dass sich die Gemeinde trotzdem beteiligen wird und deswegen das Projekt nicht scheitern lässt.

Auch StR Wiggert meint, dass man nicht wisse wie dieses Thema steuerlich gehandhabt werde und auf dieser Basis keine Entscheidung getroffen werden könne.

StR Gwinner erklärt, dass bei der Größe des Projektes diese Frage hätte heute schon geklärt sein müssen. So könne keine Entscheidung herbeigeführt werden.

StR Mayer meint, dass man sicherlich nicht sagen könne, dass man im Bereich Abwasser einen Zuschuss erbringe und im Wasserbereich die Vorsteuerabzugsberechtigung gezogen werde. Es könne nur eine Lösung für beides geben.

Herr Ortlieb sagt zu, dies zu prüfen und stellt nochmals klar, dass das Projekt insgesamt bereits eine Kostensteigerung von ca. 15 % erfahren habe. Das Projekt habe auch einen Mehrwert für die Gemeinde, daher hoffe er auf Entgegenkommen.

Bgm. Link erklärt, dass diese Entscheidung nun vertagt und nach Klärung wieder dem Gremium vorgestellt werde.

Es wird bezüglich der Kostendeckelung kein Beschluss gefasst und die Entscheidung bezüglich dieses Themas vertagt.

**TOP 5 Änderung Darlehensvertrages HTG/Zweckverband Hochschwarzwald
Vorlage: 2023/075**

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Darlehensvertrag und den Entwurf zum Änderungsvertrag wird verwiesen.

Aussprache:

Bgm. Link führt in das Thema ein und erklärt, dass der Hintergrund der Änderung die Steuerthematik sei. Das Konstrukt wurde in der Zweckverbandsversammlung vorgestellt und diskutiert und von dort als Beschlussempfehlung an die Gremien weitergegeben.

StR Mayer stimmt den Ausführungen des Vorsitzenden zu und ergänzt, dass damals zugestimmt wurde unterstützend tätig zu sein, damit die HTG nicht von der Insolvenz betroffen ist. Deshalb solle die HTG die Aufwendungen entsprechend bezahlen. Der Zweckverband wolle keinen Gewinn daraus schöpfen, aber die Zinsen sollen entsprechend übernommen werden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Darlehensvertrages vom 14.02.2022 HTG/Zweckverbandes Hochschwarzwald. Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Zweckverbandsversammlung ermächtigt.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.

**TOP 6 Zweckverband Hochschwarzwald - Jahresabschluss 2022
Vorlage: 2023/073**

Sachverhalt:

Es wird auf den Jahresbericht 2022 und die Präsentation im Anhang verwiesen.

Aussprache:

Bgm. erklärt anhand einer Präsentation den Jahresbericht 2022.

StR Lauble meint, dass seit Gründung der HTG die Umlagezahlen gleich sind. Hier werde es wahrscheinlich in Zukunft eine Änderung geben. Bgm. Link erklärt, dass dies nicht ganz richtig sei und die HTG-Umlage mal um insgesamt 190.000 € angehoben wurde, das was die Gemeinde jeweils bezahlt sei aber seither gleich.

StR Gwinner möchte wissen, ob es bei der Umlageabrechnung neue Kriterien gebe, die festgelegt werden könnten. Bgm. Link erklärt, dass die Einwohnerzahl eventuell berücksichtigt werden solle, dies sei eine Idee der anderen Gemeinden. Er glaubt, dass wenn eine Schlüsseldiskussion angefangen werde, dies wieder viele Jahre dauern werde, ob man so lange warten könne, wisse man nicht. Daher glaube er nicht, dass es zu diese Diskussion

komme. StR Gwinner ist der Meinung, dass die HTG derzeit andere Herausforderungen habe, eine Diskussion sei derzeit nicht zielführend. Er unterstütze daher die Ansicht des Vorsitzenden solche Diskussion direkt abzufangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes Hochschwarzwald. Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Zweckverbandsversammlung ermächtigt.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.

TOP 7 Zweckverband Hochschwarzwald - Satzungsänderung Vorlage: 2023/074

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Entwurf bzw. Synopse zur Satzungsänderung wird verwiesen.

Aussprache:

Bezüglich der Satzungsänderung stellt Bgm. Link anhand einer Präsentation die Änderungen vor. Anschließend erkundigt sich der Vorsitzende, ob es der Wunsch des Gremiums sei, einzelne Punkte zu diskutieren. Auf Nachfrage von StR Gwinner äußert Bgm. Link, dass die Satzung „entrümpelt“ und klarer gefasst wurde.

Anschließend erläutert Bgm. Link einzelne Detailfragen.

StR Köpfler regt an, den Sitz des Zweckverbandes beispielsweise dorthin zu verlegen, wo der Vorsitz ist. Hierzu äußert der Vorsitzende, dass er dies Herrn Tatsch als Vorsitzenden des Verbandes mit auf den Weg geben könne, schlage dennoch vor, die Änderungen der Satzung heute zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Hochschwarzwald. Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Zweckverbandsversammlung ermächtigt.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.

TOP 8 Vergabe PV-Anlage auf das Rathausdach in Reisingen

Der Stadtbaumeister erläutert anhand einer Präsentation die Vergabe. Die Maßnahmen betreffe die südliche Seite der Dachfläche mit ca. 200 qm. Im Haushalt sei diesbezüglich nichts eingestellt, allerdings sei Geld für eine neue Heizung eingestellt worden. Der Ortschaftsrat habe sich viele Gedanken gemacht, derzeit werde das Rathaus über Nachtspeicheröfen beheizt. Dies mache das Beheizen sehr unflexibel, der Sitzungssaal wurde bereits auf Infrarotheizung umgerüstet. Daraus sei nun die Idee entstanden eine PV Anlage mit Infrarothei-

zungen im Rathaus zu installieren. Vor- und Nachteile von anderen Heizungsanlagen zeigt Stadtbaumeister Udo Brugger anschließend auf. Es konnte hier eine freihändige Vergabe erfolgen, da die Maßnahme begründet und die Dringlichkeit gegeben sei. Bei heutiger Zustimmung könne der Ausbau noch dieses Jahr erfolgen. Bieter 1 war die Firma Kraus Elektrotechnik mit 48.425,65 €. Mit der Installation der PV-Anlage sei es nicht getan, nächstes Jahr müsse dann noch in die Infrarothelzkörper investiert werden. Der Stadtbaumeister erläutert anschließend das Angebot der Firma Kraus.

StR Lauble führt aus, dass der Ortschaftsrat sich viele Gedanken gemacht habe. Er sei ein Befürworter zunächst Dächer mit PV-Anlagen zu belegen. Ein weiteres Kriterium sei, dass im Rathaus keine Wohnung vorhanden und nur temporär geheizt werde. Die Nachtspeicheröfen seien sicher auch in die Jahre gekommen. Auch die Feuerwehr brauche für die Trocknung von Uniformen eine Direktheizung.

StR Mayer meint, dass dieses Thema sehr gut ausgearbeitet sei. Man wolle regenerative Energien nutzen. Es sei eine Investition für die Zukunft.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, Kraus Elektrotechnik aus 78186 Blumberg, für die Installation der PV-Anlage mit der Summe von 48.425,65 €(brutto) zu beauftragen.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.

Tobias Link
Vorsitzender

Eva Teuber
Protokollführerin

Die Gemeinderäte:
